VEREINBARUNG

zwischen

dem **Bundesamt für Soziale Sicherung**, Bonn (nachfolgend BAS),

dem **Spitzenverband Bund der Krankenkassen,** Berlin
(nachfolgend GKV-Spitzenverband)[1]

sowie
dem **Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.**, Köln
(nachfolgend PKV-Verband)

nach § 33 Abs. 5 Satz 4 PflBG i.V.m. § 45c Abs. 8 Satz 2 SGB XI

über

das Verfahren der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung (SPV)
(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PflBG, § 24 Satz 1 PflFAssG)

und die Erstattung des Finanzierungsanteils durch die privaten Versicherungsunternehmen,
die die private Pflege-Pflichtversicherung (PPV) durchführen,
(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2 PflBG, § 24 Satz 1 PflFAssG)

zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege einschließlich der hochschulischen Pflegeausbildung sowie der Pflegefachassistenzausbildung
(§§ 26 Abs. 2 bis 7, §§ 28 bis 36 PflBG,
i.V.m. § 39a Abs. 3 Satz 1 PflBG sowie i.V.m. § 24 Satz 1 PflFAssG)

vom 3. September 2026

[1] Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI.

Inhaltsübersicht

Präambel 3

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Finanzierung 5

§ 2 Aufbringung und Verwaltung der Mittel der Direktzahlung sowie Erstattung durch die PPV 5

§ 3 Zusammenwirken der am Finanzierungsverfahren Beteiligten 6

§ 4 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und zur Anforderung berechtigte Stellen 6

§ 5 Anforderung der Mittel; erforderliche Angaben 7

§ 6 (Formal-) Prüfung durch das BAS 7

§ 7 Verfahren der Auszahlung 8

§ 8 Buchung der Auszahlungen und Einnahmen 8

§ 9 Rückforderungen 8

§ 10 Informationen 9

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung; Anpassung der Anlagen 9

§ 12 Salvatorische Klausel 9

Präambel

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) und die private Pflege-Pflichtversicherung (PPV) nehmen gem. § 26 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) an der Finanzierung der auf Landesebene organisierten und als Sondervermögen verwalteten Ausgleichsfonds teil, die ihrerseits die Kosten der Pflegeausbildung im jeweiligen Land finanzieren.

Der aus dem Ausgleichsfonds der SPV (§ 65 SGB XI) mittels Direktzahlung an die (vom jeweiligen Bundesland für die Verwaltung des Ausgleichsfonds auf Landesebene bestimmte) zuständige Stelle zu finanzierende Anteil am Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung beträgt nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 PflBG 3,6 Prozent; die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Anpassung des Prozentsatzes vornehmen. Die privaten Versicherungsunternehmen, die die PPV durchführen, beteiligen sich an der Finanzierung durch einen Erstattungsbetrag an den Ausgleichsfonds der SPV in Höhe von 10 Prozent der geleisteten Direktzahlung.

Die zuständigen Stellen ermitteln gemäß § 32 PflBG den jeweils für das folgende Kalenderjahr (Finanzierungsjahr) bestehenden Finanzierungsbedarf anhand der Summe aller unter Berücksichtigung der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse vereinbarten Ausbildungsbudgets zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 3 Prozent als Liquiditätsreserve sowie einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von grundsätzlich 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets. Nach Ablauf des Finanzierungsjahres hat eine Rechnungslegung zu erfolgen, deren Ergebnisse bei der Ermittlung des Finanzierungbedarfs für das folgende Finanzierungsjahr zu berücksichtigen sind. Dabei sind die zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierungen in § 9 Abs. 1 und 1a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) zu beachten: der Aufschlag sowohl für die Liquiditätsreserve als auch die Verwaltungskostenpauschale darf nur insoweit beim Finanzierungsbedarf in Ansatz gebracht werden, bis erneut 3 bzw. 0,6 Prozent zur Verfügung stehen.

Dem BAS obliegt die Auszahlung der von den zuständigen Stellen je Land angeforderten Direktzahlungen. Die nachfolgende Vereinbarung stellt in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Organisations- und Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Bundesländern die einheitliche und gesetzeskonforme Leistung der Direktzahlung mit Wirkung für die Mittel der Pflegeversicherung sicher. Dem entsprechend erfordert der Mittelabruf zur Feststellung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit und Anordnung der Auszahlung jedenfalls die Angabe der für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs maßgeblichen Kenngrößen nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Regelungen (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 32 PflBG). Zu diesem Zweck ist der Vereinbarung das „Formular zur Anforderung der Direktzahlung“ beigegeben.

Die Finanzierung der Pflegeausbildung umfasst gemäß § 39a Abs. 2 i.V.m. §§ 26 Abs. 2 bis 7 sowie 28 bis 36 des PflBG auch diejenige der hochschulischen Pflegeausbildung.

Gem. § 24 Satz 1 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 4 PflBG und § 45c Abs. 8 Satz 2 SGB XI beinhaltet die Vereinbarung auch Regelungen zur Finanzierung des zum 1. Januar 2027 mit dem Pflegefachassistenzgesetz geschaffenen bundeseinheitlich eigenständigen Berufsprofils für die Pflegefachassistenz. Auch deren Finanzierung erfolgt aufgrund der entsprechend anzuwendenden Vorschriften nach dem Modell der gem. PflBG zu finanzierenden Ausbildung zur Pflegefachperson unter Ansatz der für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs maßgeblichen Kenngrößen (§ 24 Satz 1 PflFAssG i.V.m. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 32 PflBG).

Gemäß dem Ergebnis eines zwischen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegeberufe und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geführten Austausches ist bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs durch die zuständigen Stellen eine rechnerische Binnendifferenzierung zwischen den Ausbildungen nach dem PflBG und dem PflFAssG lediglich bei der Ermittlung der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes durchzuführen. In der Folge wird die Direktzahlung in einer Gesamtsumme für die Ausbildungen nach dem PflBG und dem PflFAssG ausgezahlt. Die Hinweise des BMG an die Länder, bei der Auszahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der Ausbildung und die Pflegschulden die jeweiligen (Teil-)Beträge der Überweisungssumme je Ausbildungsart vorzunehmen bzw. bei gemeinsamer Auszahlung zu beziffern, bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung ersetzt ab dem Inkrafttreten die am 17. September 2019 getroffene Vereinbarung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 PflBG i. V. m. § 45c Abs. 8 Satz 2 SGB XI.

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Finanzierung

(1) Diese Vereinbarung regelt das Nähere zur Finanzierung der Direktzahlung nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 PflBG aus dem Ausgleichsfonds der SPV sowie der durch die privaten Versicherungsunternehmen, die die PPV durchführen, zu leistenden Erstattung für die Kosten

a) der beruflichen Ausbildung in der Pflege (§§ 5ff., 58ff. PflBG) und der hochschulischen Pflegeausbildung (§§ 37ff PflBG) sowie

b) der beruflichen Ausbildung nach dem PflFAssG.

(2) Für das Verfahren der Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung und der beruflichen Ausbildung nach dem PflFAssG gelten die Vorschriften der beruflichen Ausbildung in der Pflege, § 26 Abs. 2 bis 7, § 27 Abs. 1 sowie § 28 bis § 36 PflBG entsprechend. Die korrespondierenden Regelungen der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) finden Anwendung.

(3) Die Höhe der Direktzahlung basiert auf den für die Ausbildungen ermittelten Finanzierungsbedarfen nach § 32 PflBG unter Berücksichtigung der Rechnungslegung nach § 35 PflBG.

§ 2 Aufbringung und Verwaltung der Mittel der Direktzahlung sowie Erstattung durch die PPV

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 in Form der Direktzahlungen werden von der SPV und der PPV gemeinsam aufgebracht; dabei beteiligen sich die privaten Versicherungsunternehmen, die die PPV durchführen, im Wege der Erstattung zugunsten der SPV mit 10 Prozent an den Direktzahlungen. Die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils richtet sich nach der zwischen dem PKV-Verband und dem BAS geschlossenen Abschlagszahlungsvereinbarung.

(2) Die Höhe des für die Direktzahlung aus dem Ausgleichsfonds der SPV aufzubringenden Finanzierungsanteils ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Nr. 4 SGB XI; sie beträgt 3,6 Prozent der für die in § 1 genannten Ausbildungen nach § 4 ermittelten Finanzierungsbedarfe.

(3) Die von einem Bundesland bestimmte zuständige oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betraute Stelle (zuständige Stelle) verwaltet die eingehenden Mittel, einschließlich der Direktzahlung, als Sondervermögen (Ausgleichsfonds).

§ 3 Zusammenwirken der am Finanzierungsverfahren Beteiligten

(1) Das BAS, der PKV-Verband und der GKV-Spitzenverband wirken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Landesebene darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Vereinbarung zum Finanzierungsverfahren Anwendung finden.

(2) Die zuständigen Stellen werden bei der Abstimmung des Finanzierungsverfahrens nach dieser Vereinbarung gehört und unterstützen das BAS nach allgemeinen Grundsätzen der Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften zur Finanzierung auf Landesebene.

(3) Die zuständigen Stellen wirken durch Einreichen der für das BAS als Verwalter des Ausgleichsfonds der SPV erforderlichen Angaben nach den §§ 4 und 5 sowie im Rahmen der sonstigen Beteiligung am Verfahren der Finanzierung der Direktzahlung sachdienlich mit.

§ 4 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und zur Anforderung berechtigte Stellen

(1) Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für das jeweils folgende Finanzierungsjahr erfolgt für die Ausbildungen nach dem PflBG und nach dem PflFAssG gemäß § 32 und § 35 PflBG aus

1. a) der Summe aller Ausbildungsbudgets nach dem PflBG;

   b) der Summe aller Ausbildungsbudgets nach dem PflFAssG

2. einem Aufschlag in Höhe von 3 Prozent auf die Summe aus 1a) und b) zur Bildung einer Liquiditätsreserve; die zuständige Stelle berechnet den Aufschlag so, dass erneut 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets im Ausgleichsfonds zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 PflAFinV);

3. einem Aufschlag in Höhe von 0,6 Prozent auf die Summe aus 1a) und b) als Verwaltungskostenpauschale; die zuständige Stelle berechnet die Verwaltungskostenpauschale so, dass erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets im Ausgleichsfonds zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1a Satz 1 PflAFinV); Abs. 2 findet Anwendung;

4. den bei der Rechnungslegung nach § 35 PflBG ermittelten Überschüssen oder Defiziten.

(2) Bei der Rechnungslegung für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten festgestellte Minder- und Mehrausgaben können unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a

PflAFinV abweichend von Abs. 1 Nr. 3 zu einem flexibilisierten Aufschlag zwischen 0,4 und 0,7 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets führen.

(3) Zur Anforderung der Mittel sind ausschließlich die in der **Anlage 1** der Vereinbarung aufgeführten zuständigen Stellen nach § 2 Abs. 3 berechtigt. Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit oder der Organisation der zuständigen Stellen sind dem BAS von den zuständigen Stellen selbst bzw. von den obersten Behörden der Länder mitzuteilen. Sofern die Änderung die IBAN betrifft, ist diese zur Verifizierung zwingend zusätzlich getrennt von der Mittelanforderung mitzuteilen.

(4) Mit der Anforderung der Mittel beim BAS bestätigt die zuständige Stelle die Richtigkeit der dabei gemachten Angaben.

§ 5 Anforderung der Mittel; erforderliche Angaben

(1) Die Anforderung der Direktzahlung beim BAS durch die zuständigen Stellen erfolgt per E-Mail an das Funktionspostfach Referat314Pflegeberufe@bas.bund.de spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Festsetzungsjahres für das folgende Finanzierungsjahr.

(2) Zur Gewährleistung einer zeitigen Auszahlung der Mittel ist bei der Anforderung der Direktzahlung das Formular gemäß der **Anlage 2** obligatorisch zu verwenden. Anzugeben sind die Höhe der angeforderten Direktzahlung für den jeweiligen Finanzierungszeitraum, der Kontoinhaber sowie die IBAN der zuständigen Stelle und der Verwendungszeck.

(3) Zum Zweck der Formalprüfung sind mittels des Formulars (Anlage 2) ferner die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für den bestehenden Finanzierungsbedarf sowie die sich daraus ergebende Höhe der Direktzahlung nach § 2 Abs. 2 anzugeben.

(4) Das BAS kann im Benehmen mit den zuständigen Stellen das Verfahren zur Anforderung der Direktzahlung - zum Beispiel über ein Online-Portal - ändern.

§ 6 (Formal-) Prüfung durch das BAS

(1) Auf die Mittelanforderung hin prüft das BAS die in dem Formular der Anlage 2 von der zuständigen Stelle gemachten Angaben lediglich auf die Einhaltung der formellen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung der Direktzahlung im Sinne von § 5 Abs. 3, dies beinhaltet auch die Plausibilität der gemachten Angaben (Formalprüfung).

(2) Bei seitens des BAS festgestellten unvollständigen oder unplausiblen Angaben fordert das BAS die entsprechenden Angaben und ggf. zum Nachweis geeignete Unterlagen bei den zuständigen Stellen nach.

§ 7 Verfahren der Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Direktzahlung für die Ausbildungen nach dem PflBG sowie nach dem PflFAssG durch das BAS erfolgt zu dem in § 13 Abs. 2 PflAFinV genannten Termin, d.h. regelmäßig zum 15. Dezember des jeweiligen Festsetzungsjahres für das folgende Finanzierungsjahr ausschließlich an die zuständige Stelle auf das im Formular in der Anlage 2 bei der Mittelanforderung jeweils angegebene Bankkonto.

(2) Fällt der 15. Dezember eines Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Auszahlung zum nächsten Bankarbeitstag.

(3) Eine termingetreue Auszahlung nach Abs. 1 kann durch das BAS nur bei rechtzeitiger Anforderung der Mittel sowie bei vollständigen und plausiblen Angaben im Sinne von § 5 Abs. 3 sichergestellt werden. Bis zum Eingang der für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Angaben zur Feststellung der Höhe der Direktzahlung kann das BAS keine – ggf. keine vollständige – Auszahlung der Direktzahlung vornehmen.

§ 8 Buchung der Auszahlungen und Einnahmen

(1) Das BAS bucht die an die zuständigen Stellen geleisteten Direktzahlungen als Ausgaben auf dem Leistungskonto 4410 des Ausgleichsfonds der SPV. Rückzahlungen der zuständigen Stellen werden als Einnahmen des Ausgleichsfonds der SPV entsprechend hier gebucht.

(2) Die vom PKV-Verband auf den Finanzierungsanteil der privaten Versicherungsunternehmen, die die PPV durchführen, an der Direktzahlung gemäß § 2 Abs. 1 geleisteten Abschlagszahlungen sowie der sich aus der Spitzabrechnung nach der Abschlagszahlungsvereinbarung ergebende Differenzbetrag werden auf dem Sachbuchkonto 3803 gebucht.

§ 9 Rückforderungen

(1) Die zweckgebundene Verwendung der Mittel wird durch die zuständige Stelle sichergestellt. Von den zuständigen Stellen erhobene Rückforderungen gegenüber den an der Pflegeausbildung beteiligten Stellen sowie sich daraus ergebende

Rückzahlungen an die zuständigen Stellen werden bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für das folgende Finanzierungsjahr mindernd berücksichtigt. Eine Rückzahlung an den Ausgleichsfonds der SPV erfolgt lediglich in den Fällen nach Abs. 2.

(2) Sofern sich nachträglich herausstellt, dass aufgrund fehlerhafter oder fehlender Angaben bei der Mittelanforderung durch die zuständigen Stellen eine zu hohe Direktzahlung aus dem Ausgleichsfonds der SPV erfolgt ist, fordert das BAS diesen Betrag von der zuständigen Stelle zurück.

§ 10 Informationen

Das BAS veröffentlicht bis zum 31. März eines Kalenderjahres eine Übersicht über die Höhe der im jeweiligen Festsetzungsjahr für das laufende Finanzierungsjahr an die zuständigen Stellen ausgezahlten Direktzahlungen. Der PKV-Verband wird über die Höhe der ausgezahlten Direktzahlungen im Rahmen der Abrechnung seines Finanzierungsanteils an den Direktzahlungen informiert.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung; Anpassung der Anlagen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 PflBG i. V. m. § 45c Abs. 8 Satz 2 SGB XI vom 17. September 2019.

(2) Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie bleibt in Kraft, bis eine andere sie ersetzende Vereinbarung in Kraft tritt. Die Anlagen sind nach Maßgabe des Abs. 3 autonom änderbar, ohne dass es einer Änderung der Vereinbarung bedarf.

(3) Die redaktionelle Betreuung der Anlage 1 (§ 4 Abs. 3) obliegt dem BAS; die Weiterentwicklung der Anlage 2 (§ 5 Abs. 2 und 3) erfolgt im Einvernehmen der Vereinbarungspartner.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Bundesamt für Soziale Sicherung

Bonn, den _____ _____

(Siegel und rechtsverbindliche Unterschrift)

GKV-Spitzenverband

Berlin, den _____ _____

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en))

PKV-Verband

Köln, den _____ _____

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en))